



Stadt Walsrode

- Die Bürgermeisterin -

Stadt Walsrode, Postfach 14 40, 29654 Walsrode

PIRATEN Südheide
Ringstraße 25
29303 Lohheide

Hausanschrift: Lange Straße 22, 29664 Walsrode

Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Sachbearbeiter/in: Frau Siemers

Telefon: 05161 977-237 Fax: 05161 977-262

E-Mail: * ordnungsamt@stadt-walsrode.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo bis Fr: 08:30 bis 12:30 Uhr

Di und Do: 14:00 bis 17:00 Uhr

Termine außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten können Sie gerne unter o. g. Rufnummer mit mir vereinbaren.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.08.2017

Meine Nachricht vom

Geschäftszeichen/Mein Zeichen
323-327300

Datum
28.08.2017

Aufstellen von Wahlplakaten anlässlich der Bundestagswahl am 24.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrages vom 16.08.2017 erteile ich Ihnen gem. § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-ordnung (StVO) i V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes eine **Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen, Anlehnen und Aufhängen von Wahlplakaten.**

Die Ausnahmegenehmigung ist befristet vom **28.08.2017 bis zum 25.09.2017** und gilt für den Bereich der Kernstadt und in den zur Stadt Walsrode gehörenden Ortschaften nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebauter Ortsteile).

Verantwortlich für das Anbringen der Plakate ist Herr Jens Berwing, Tel 0176-31408645.

Auflagen:

Die Wahlplakate dürfen als Dreieckschilder ausschließlich im Gehwegbereich um Masten, Straßenleuchten oder Bäume aufgestellt oder an Masten, Straßenleuchten oder Bäumen **angelehnt oder aufgehängt** werden. Bei der Anbringung von Werbeträgern und Plakaten ist das Lichtraumprofil (**Mindesthöhe 2,50 m**) freizuhalten. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass eine **Restmindestgehwegbreite von 1,50 m** verbleibt.

Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Walsrode
IBAN: DE43 2515 2375 0001 0007 28
BIC: NOLADE21WAL

Commerzbank Walsrode
IBAN: DE36 2504 0066 0291 0404 00
BIC: COBADEFF261

Volksbank Lüneburger Heide eG
IBAN: DE44 2406 0300 0008 3011 00
BIC: GENODEF1NBU

***Zugangseröffnung/E-Mail-Adresse**

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur elektronischen Kommunikation auf der städtischen Webseite unter www.stadt-walsrode.de/Impressum

Eine Beschädigung von Masten, Straßenleuchten oder Straßenbäumen durch Befestigungsmittel, insbesondere durch die Verwendung von Draht, ist auszuschließen. Zur Befestigung an Straßenleuchten verwendete Metallhalterungen sind mit einem nicht zerkratzenden Material zu ummanteln.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch das Anbringen der Wahlplakate nicht gefährdet werden. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, Verkehrsinseln und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven sowie in Kreiseln grundsätzlich verboten.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Die Plakattafeln, Plakatträger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden. Durch Witterungseinflüsse abgelöste oder anderweitig beschädigte Wahlplakate sind ebenso wie ggf. eintretende Verunreinigungen der Fahrbahnen, der Gehwege oder der Seitenbereiche unverzüglich zu entfernen.

Die Kontrolle und Mängelbeseitigung innerhalb des Zeitraumes der Ausnahmegenehmigung obliegt dem Verantwortlichen/der Partei.

Nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung – nach dem Wahltag - sind alle Wahlplakate unverzüglich und vollständig aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Der Stadt Walsrode sind alle Kosten einschließlich der Aufwendungen für evtl. auftretende Schäden zu ersetzen, die durch die Wahlplakatierung zusätzlich entstehen.

Da eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erteilt wurde, bedarf es gem. § 8 FStrG und § 19 NStrG keiner zusätzlichen Sondernutzungserlaubnis nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Nds. Straßengesetzes.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Siemers